



>>> Antrag 12

Antragsgegenstand: Vorstandsamt für drittes Geschlecht öffnen –
Satzungsänderung Ziffer 69

Antragsstellende: Nicole Wihan (Diözesanvorsitzende Berlin)

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung wird in den folgenden Ziffern wie benannt ergänzt:

Alt	Neu
<p>Der Vorstand des Stammes 29. Der Vorstand des Stammes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Stammesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die beiden Stammesvorsitzenden; – die Stammeskuratin/der Stammeskurat. <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass zu Stammesvorsitzenden eine Frau</p>	<p>Der Vorstand des Stammes 29. Der Vorstand des Stammes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Stammesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die beiden Stammesvorsitzenden; – die Stammeskuratin/der Stammeskurat. <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass zu Stammesvorsitzenden eine Frau</p>



Drucksache 5a



und ein Mann gewählt werden können.	und ein Mann gewählt werden können. Personen, die sich dem dritten Geschlecht zuordnen, werden im Sinne dieser Satzung als wahlweise männlich oder weiblich betrachtet. Paritätische Regelungen gelten in solchen Fällen als erfüllt und Ämter werden geschlechtsneutral benannt.
-------------------------------------	---

<p>Der Bezirksvorstand</p> <p>50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die beiden Bezirksvorsitzenden; - die Bezirkskuratin/der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass im Bezirksvorstand beide Geschlechter vertreten sind.</p> <p>Zu Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der Bezirkskuratin oder des Bezirkskuraten erfolgt nach den Regelungen der Diözese.</p>	<p>Der Bezirksvorstand</p> <p>50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die beiden Bezirksvorsitzenden; - die Bezirkskuratin/der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass im Bezirksvorstand beide Geschlechter vertreten sind.</p> <p>Zu Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der Bezirkskuratin oder des Bezirkskuraten erfolgt nach den Regelungen der Diözese.</p> <p>Personen, die sich dem dritten Geschlecht zuordnen, werden im Sinne dieser Satzung als wahlweise männlich oder weiblich betrachtet. Paritätische Regelungen gelten in solchen Fällen als erfüllt und Ämter werden geschlechtsneutral benannt.</p>
<p>Der Diözesanvorstand</p> <p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt.</p>	<p>Der Diözesanvorstand</p> <p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt.</p>

<p>Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Diözesanvorsitzende; - der Diözesanvorsitzende; - die Diözesankuratin/der Diözesankurat. <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der Diözesankuratin/des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p>	<p>Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Diözesanvorsitzende; - der Diözesanvorsitzende; - die Diözesankuratin/der Diözesankurat. <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der Diözesankuratin/des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p> <p>Personen, die sich dem dritten Geschlecht zuordnen, werden im Sinne dieser Satzung als wahlweise männlich oder weiblich betrachtet. Paritätische Regelungen gelten in solchen Fällen als erfüllt und Ämter werden geschlechtsneutral benannt.</p>
<p>Der Bundesvorstand</p> <p>90. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzeln und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Bundesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bundesvorsitzende; – der Bundesvorsitzende; – die Bundeskuratin / der Bundeskurat. <p>Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskuratin oder Bundeskurat erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.</p>	<p>Der Bundesvorstand</p> <p>90. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzeln und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Bundesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bundesvorsitzende; – der Bundesvorsitzende; – die Bundeskuratin / der Bundeskurat. <p>Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskuratin oder Bundeskurat erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.</p>

	Personen, die sich dem dritten Geschlecht zuordnen, werden im Sinne dieser Satzung als wahlweise männlich oder weiblich betrachtet. Paritätische Regelungen gelten in solchen Fällen als erfüllt und Ämter werden geschlechtsneutral benannt.
--	--

Begründung:

Mit Beschluss vom 08. November 2017 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Aktenzeichen: 1 BvR 2019/16), dass es in Zukunft einen dritten Geschlechtseintrag im Geburtenregister geben soll: Neben dem männlichen und weiblichen Geschlecht soll es intersexuellen Menschen möglich sein, ihre geschlechtliche Identität "positiv" eintragen zu lassen. Unsere Satzung schließt ein drittes Geschlecht aus. Daher sollten sich Menschen, die mit einem uneindeutigen Geschlecht geboren wurden, wahlweise entweder dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen können.

Bei der jetzigen Regelung in unserer Satzung schließen wir von vornherein solche Menschen für das Amt einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden aus. Dies soll mit diesem Antrag verändert werden.

<i>Abstimmungsergebnis</i>	
Ja- Stimmen:	
Nein- Stimmen:	
Enthaltungen:	